

STATUTEN

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND DIELSDORF (BSVD)

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Bezirksschützenverband Dielsdorf" (nachstehend BSVD genannt), gegründet 1873, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dielsdorf.

Art. 2

Zweck Der BSVD bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine des Bezirks Dielsdorf zur Förderung des ausserdienstlichen und sportlichen Schiessens, sowie der Nachwuchsausbildung.

Art. 3

Mittel Der Zweck wird erreicht durch:

- die Organisation der ausserdienstlichen Schiessen und Jungschützenkurse
- die Förderung und Durchführung des sportlichen Schiessens
- die Durchführung von Nachwuchskursen und –anlässen

Art. 4

Wehrmännerdenkmal Der BSVD verwaltet die Rechnung für das Wehrmännerdenkmal in Regensberg und ist für den Unterhalt verantwortlich.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Bestand

Der BSVD besteht aus Gewehr- und Pistolenvereinen, sowie Ehrenmitgliedern. Er ist Mitglied des Zürcher Kantonschützenverbandes (ZKSV) und dadurch auch Mitglied im Schweizerischen Schützenverband (SSV).

Alle angehörenden Vereine sind bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine, mit Sitz in Zürich, gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 6

Aufnahme

Es werden nur Vereine aus dem Bezirk Dielsdorf aufgenommen, welche selbständig sind, einen eigenen Vorstand haben und mindestens 10 Mitglieder zählen.

Die Aufnahme der Vereine erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch müssen zwei Exemplare der Vereinsstatuten, ein Vorstandsverzeichnis und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis (Aktiv-, Passiv-, Freund Ehrenmitglieder) beigelegt werden. Der Kantonalvorstand entscheidet über dessen Aufnahme. Nach der Aufnahme in den ZKSV ist er gleichzeitig Mitglied des BSVD und SSV.

Art. 7

Ausschluss

Von der Mitgliedschaft sind auszuschliessen:

Vereine, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen oder trotz wiederholter Mahnungen gegen die Statuten des SSV, des ZKSV oder BSVD bzw. gegen die Bestimmungen von Behörden und Schützenverbänden verstossen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kantonalvorstand nach Anhörung bzw. auf Antrag des Bezirksvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des ZKSV rekurriert werden. Der Entscheid der DV des ZKSV ist endgültig.

Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Rechnungsjahres in Rechtskraft tritt.

Art. 8

Austritt

Der Austritt muss dem Bezirksvorstand bis spätestens 1. März schriftlich erklärt werden. Der BSVD leitet die Austrittserklärung bis 31. März an den ZKSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZKSV verbindlich. Bei späterem Austritt sind für das laufende Jahr die Beiträge zu entrichten.

Art. 9

Vereinsstatuten

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit und den Bezirksvorstand. Die Statuten der Vereine dürfen den Statuten der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

Gegen den Entscheid des Bezirksvorstandes kann innert 30 Tagen an den Kantonalvorstand rekurriert werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen oder um den BSVD besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung des BSVD, auf Antrag des Bezirksvorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht.

III ORGANE

Art. 11

Organe

Die Organe des BSVD sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Revisoren

- a) Delegiertenversammlung

Art. 12

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf schriftlich begründetes Gesuch von mindestens 1/5 aller Vereine oder 1/2 aller Pistolenvereine.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens drei Wochen vor der Abhaltung unter genauer Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13

Zusammen-
setzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Delegierten der Vereine
- d) den Revisoren

Die Vereine haben folgenden Anspruch:

bis 25 Mitglieder	3 Delegierte
ab 26 Mitgliedern	4 Delegierte
ab 51 Mitgliedern	5 Delegierte

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Art. 14

Kompetenz

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

1. Die Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung des BSVD und des Wehrmännerdenkmals in Regensburg, die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die Genehmigung des Voranschlages.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Die Wahl des Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern
4. Die Wahl der Revisoren
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Genehmigung der Reglemente von Bezirksschiessen und
7. Bezirksanlässen
8. Die Festsetzung der Beiträge und Entschädigungen für Bezirksanlässe
9. Die Festsetzung über die Entschädigungen an den Vorstand und die Revisoren
10. Die Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebung des Fonds für das Wehrmännerdenkmal
11. Die Behandlung von Anträgen des Bezirksvorstandes und der Sektionen
12. Die Erledigung von Rekursen gegen die Beschlüsse des Bezirksvorstandes
13. Statutenänderungen

Art. 15

Anträge

Anträge der Sektionen, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen bis spätestens 15. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Diese werden den Sektionen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 16

Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung werden offen durchgeführt. Bei Vorstandswahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies 1/3 der anwesenden Delegierten verlangt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehalten Art. 26 und 27 dieser Statuten.

An offenen Abstimmungen und Wahlen nimmt der Präsident nur bei Stimmengleichheit teil.

b) Bezirksvorstand

Art. 17

Zusammen- setzung

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und besteht in der Regel aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeister Gewehr
- Schützenmeister Pistole
- Jungschützenchef Gewehr
- Matchchef Gewehr
- Matchchef Pistole
- Chef Gruppenmeisterschaft Gewehr
- Nachwuchschef

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus seiner Mitte erkoren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann einzelne Ressorts zusammenlegen. Er kann der Delegiertenversammlung bei Bedarf weitere Mitglieder beantragen.

Art. 18

Allgemeine Kompetenz

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

1. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Festsetzung des Tagungsortes und des Datums
2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
3. Antrag an den Kantonalvorstand für die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinen
4. Wahl der Schiessplätze für die Bezirksanlässe und für das Eidgenössische Feldschiessen sowie die Beaufsichtigung der Durchführung
5. Aufstellen von Reglementen für Bezirksanlässe zu Handen der Delegiertenversammlung und Erlassen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen
6. Vertretung des BSVD nach aussen
7. Geeignete jährliche Berichterstattung festlegen
8. Rechnungsführung für den BSVD und den Fonds für das Wehrmännerdenkmal

9. Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 19

Finanzielle

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes, soweit sie nicht im Kompetenz Voranschlag enthalten sind, beschränken sich im Einzelfall auf Fr. 1'000.00, höchstens aber Fr. 2'500.00 pro Rechnungsjahr

Art. 20

Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Ausserdem haben sie Anrecht auf Reiseentschädigung und Spesen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand eine Entschädigung von Fall zu Fall festsetzen.

c) Revisoren

Art. 21

Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren. Sie prüfen die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und die Jahresrechnungen.

Sie verfassen zuhanden der Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

Die Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Sie haben an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht.

IV SCHIESSWESEN

Art. 22

Schiesstätigkeit

Der BSVD ist verantwortlich für die ihm vom ZKSV übertragenen Anlässe. Er führt diese nach den Vorschriften und Reglementen des SSV und ZKSV durch.

Er organisiert, in Zusammenarbeit mit den durchführenden Vereinen, folgende Bezirksanlässe:

Winterbezirksschiessen Sommerbezirksschiessen Bezirksgruppenmeisterschaft

Zur Förderung des Matchschliessens werden Matchtrainings sowie -wettkämpfe organisiert. Der BSVD fördert die Teilnahme an der Dezentralisierten Matchmeisterschaft.

Der BSVD fördert das Jungschützen- und das Nachwuchswesen.

Im 4. Quartal führt der Bezirksvorstand eine Präsidentenkonferenz durch. Sie dient zur Bereinigung der Daten für die Schiessanlässe im folgenden Jahr sowie zum gegenseitigen Informationsaustausch.

V FINANZIELLES

Art. 23

Beiträge

Der Jahresbeitrag eines Vereines wird aufgrund ihres Mitgliederbestandes bestimmt. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Beitragspflichtig sind Schützen, die in der Zeitspanne eines Jahres an vereinsinternen oder -externen Anlässen der Gruppe Bund/oder C teilgenommen haben, Ehrenmitglieder sowie alle übrigen dem Verein angehörenden Mitglieder. Stichtag ist der 25. September des Vorjahres. Die Vereine sind verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen und diese bis am 25. September des laufenden Jahres an den Bezirksvorstand einzureichen.

Die Beiträge an den ZKSV, SSV und die Prämien an die USS werden ebenfalls vom BSVD zur Weiterleitung bezogen.

Die Vereine haben den Gesamtbeitrag bis spätestens Mitte Juli des laufenden Jahres an den BSVD abzuliefern.

Für die Verbindlichkeiten des BSVD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 24

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 25

Vermögen Das Vermögen ist in sicheren Wertschriften und Sparkonti anzulegen. Diese sind bei einer vom Vorstand bezeichneten Bank zu deponieren.

Für den Rückzug von Wertschriften sind die Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie des Kassiers erforderlich.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Statutenrevision Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27

Auflösung Die Auflösung des BSVD kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen des BSVD und der Fonds für das Wehrmännerdenkmal sind in diesem Fall dem Bezirksrat Dielsdorf zuhanden eines späteren Bezirksschützenverbandes zu übergeben.

Art. 28

Inkrafttreten Die vorstehenden Statuten treten nach erfolgter Abnahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch den ZKSV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13.3.1992.

Niederweningen, 10. März 2000

Der Präsident:
Jakob Utzinger

Niederhasli, 10. März 2000

Der Aktuar:
Kurt Wiederkehr

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 10. März 2000

Genehmigt durch den Vorstand des Zürcher Kantonschützenverbandes am

.....